

# RS Vwgh 1995/11/7 94/05/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1995

## Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

BauRallg;

ROG OÖ 1972 §18 Abs3 Z1;

ROG OÖ 1994 §2 Abs1 Z7;

ROG OÖ 1994 §2;

ROG OÖ 1994 §22 Abs2;

ROG OÖ 1994 §34 Abs2;

## Rechtssatz

Die Landesregierung durfte gem § 34 Abs 2 OÖ ROG 1994 ua bei Widerspruch zu den in § 2 OÖ ROG 1994 genannten Raumordnungsgrundsätzen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes die Genehmigung versagen. Im Hinblick auf den von ihr ins Treffen geführten raumordnungsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von landschaftschädlichen Eingriffen, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung) gem § 2 Abs 1 Z 7 OÖ ROG 1994, ist die Begründung des Bescheides ausreichend. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß für einen Fremdenverkehrsbetrieb andere Standortkriterien als für landwirtschaftsfremde Wohngebäude gelten. Nur unter diesem Aspekt sei die bisher rechtswirksame Widmung "Erholungsgebiet-Fremdenverkehrsgebiet" auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken genehmigt worden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050363.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)